

RS Vwgh 1989/3/3 88/11/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

B-VG Art7 Abs1;

B-VG Art9a;

StGG Art18;

StGG Art6;

WehrG 1978 §37 Abs3 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/11/0092 E 18. Dezember 1987 RS 2

Stammrechtssatz

Dem Antrag eines Rechtsanwaltes auf Befreiung von der Heranziehung zu restlichen Kaderübungen im Zeitraum bis zur Erreichung seines 50. Lebensjahres (die also der zeitlichen Lagerung und Dauer nach noch nicht feststehen), den er damit begründet, dass eine solche Heranziehung wegen der Art und Weise der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile für ihn mit sich bringe, ist nur dann stattzugeben, wenn diese behaupteten (wegen der Unbestimmtheit der zeitlichen Lagerung und Dauer der möglichen künftigen Kaderübungen nicht konkretisierbaren) wirtschaftlichen Nachteile so geartet sind, dass der Rechtsanwalt durch eine künftige Heranziehung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre. Dass die wirtschaftlichen Nachteile größer sind als jene, die andere Wehrpflichtige treffen, reicht nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110108.X01

Im RIS seit

09.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at